

Richtlinie zur Kulturförderung der Stadt Bad Bramstedt

(Kulturförderrichtlinie)



INHALT

Präambel	3
1. Allgemeines	3
2. Förderfähige Bereiche und Projekte	3
3. Förderfähige Aufwendungen	4
5. Antragsberechtigung	5
6. Fördervoraussetzungen	5
7. Antragstellung	6
8. Bewilligung	6
9. Verwendungsnachweis und Rückzahlung von Zuschüssen	7
10. Widerruf / Rücknahme von Zuschüssen	7
11. Abweichungen	7
12. Inkrafttreten	8



Präambel

Kultur ist vielseitig, bunt, lebendig und inspirierend. Kultur bereichert unsere Gesellschaft, leistet einen Beitrag zur Identitätsfindung und zur Entfaltung kreativer Potentiale. Sie lebt durch Traditionen ebenso wie durch neue attraktive und kreative Impulse. Sie wird von vielen aktiven Menschen geprägt, belebt, gestaltet und drückt sich in vielfältigster Weise aus. In dieser kulturellen Landschaft möchte die Stadt Bad Bramstedt zusätzliche Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, den Kulturtourismus in Bad Bramstedt zu stärken und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen. Die Stadt Bad Bramstedt fördert im Rahmen der folgenden Richtlinien Projekte, die Bad Bramstedt als lebendige Kulturstätte für Einwohner und Gäste bereichern.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Bad Bramstedt gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Kultur in Bad Bramstedt. Zudem können auch geldwerte Leistungen (z. B. Dienstleistungen des Bauhofs oder des Amts. Zum Glück) als Förderung gewährt werden.
- 1.2. Diese Unterstützungen sind eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie wird in Form einer Projektförderung gewährt.

2. Förderfähige Bereiche und Projekte

- 2.1. Gefördert werden kulturelle Projekte in Bad Bramstedt. Projekte sind öffentliche, in sich geschlossene und selbständige kulturelle Veranstaltungen sowie Reihen oder Zyklen von Veranstaltungen oder auch z.B. Planungsarbeiten zur Konzepterstellung für Kulturangebote.
- 2.2. Es werden Zuwendungen gewährt für künstlerische und kulturelle Vorhaben und für Veranstaltungen im öffentlichen Raum. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Kulturveranstaltungen ortsansässiger Vereine, Gruppen oder Initiativen gefördert werden, wenn Bad Bramstedter Kulturschaffende aufgrund ihrer Leistungen von auswärtigen Kulturträgern zu Aufführungen oder Ausstellungen eingeladen werden, die für das kulturelle Ansehen der Stadt Bad Bramstedt wirksam werden können.



Förderwürdige Bereiche können u.a. sein:

- kinder- und jugendpädagogische Kulturarbeit
- Musik
- Theater
- Bildende Kunst
- Traditions- und Brauchtumspflege
- Literatur
- Fotografie
- Film- und Medienkunst
- Kleinkunstfestivals
- Malerei
- Graphik
- Pflege der niederdeutschen Sprache
- Erinnerungskultur

3. Förderfähige Aufwendungen

3.1. Förderfähige Aufwendungen sind

- Honorare und Aufwandsentschädigungen für alle projektbezogenen Leistungen
- Marketingkosten
- projektbezogene Raummieten und damit verbundene Nebenkosten
- projektbezogene Sachkosten
- notwendige Maßnahmen, die der Barrierefreiheit dienen.

3.2. Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die gewerblichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen
- Aufwendungen für Bewirtung von Gästen und Publikum
- Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. Musikinstrumenten oder technische Anlagen, sowie bauliche Unterhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen
- Benefizveranstaltungen



4. Förderhöhe

- 4.1. Als Zuschuss kann bei Anerkennung einer Förderwürdigkeit maximal bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes, höchstens jedoch 3.000,00 € gezahlt werden, wenn ein Defizit in dieser Höhe nachgewiesen wird.
Ferner gilt eine Mindestgrenze von 300,00 € finanzieller Förderung durch die Stadt Bad Bramstedt für ein Projekt.
- 4.2. Reichen die im jeweils aktuellen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um alle grundsätzlich förderfähigen Anträge zu berücksichtigen, können Anträge abgelehnt oder nur mit einer geringeren als der beantragten Summe bewilligt werden.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse sowie gemeinnützige Vereine, Verbände und Institutionen mit Sitz in Bad Bramstedt.

6. Fördervoraussetzungen

- 6.1. Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Durchführung der Maßnahme ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu planen und durchzuführen. Die Zuwendung unterliegt der Zweckbindung.
- 6.2. Die Antragsberechtigten sollen sich um eine angemessene finanzielle Beteiligung Dritter bemühen und dieses im Antrag dokumentieren. Ist eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich, erfolgt keine Förderung durch die Stadt Bad Bramstedt. Das gleiche gilt, wenn der Antragstellende von einer anderen Stelle der Stadt Bad Bramstedt für denselben Zweck bereits einen Zuschuss erhalten oder in Aussicht gestellt bekommen hat.
- 6.3. Vor Antragsstellung und Bewilligung darf mit der konkreten Umsetzung des Projekts grundsätzlich nicht begonnen werden. Die Stadt Bad Bramstedt kann eine Zusage zur vorzeitigen Umsetzung bzw. zur vorzeitigen Anschaffung erteilen. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung wird hierdurch nicht begründet.



7. Antragstellung

- 7.1. Zuschüsse werden nur auf Antrag unter Verwendung des von der Stadt Bad Bramstedt zur Verfügung gestellten Formulars gewährt. Der Antrag muss in Textform erfolgen.
- 7.2. Der Antrag muss eine Projektbeschreibung einschließlich eines Zeitplanes enthalten, einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich aller Zuschussbeträge anderer öffentlicher und/oder privater Zuschussgeber und/oder Spender und/oder Sponsoren sowie der Eigenleistung/Eigenmittel des Antragstellenden.
- 7.3. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Gewährung von Fördermitteln.
- 7.4. Sofern die beantragte Förderhöhe nicht über 1000 Euro liegt, ist der Antrag mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bzw. dem Projekt bei der Stadt Bad Bramstedt – Amt. Zum Glück einzureichen.
Über Anträge mit einer Förderhöhe über 1000 Euro entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, entsprechend muss ein solcher Antrag mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport gestellt werden.
- 7.5. Eine Antragstellung ist maximal für ein weiteres Projekt je Antragsberechtigten im Sinne von Ziffer 5. im Haushaltsjahr möglich sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Erstanträge anderer Antragsteller haben Vorrang vor Zweitanträgen.

8. Bewilligung

- 8.1. Über die Entscheidung der Stadt Bad Bramstedt werden die Antragstellenden zeitnah nach Bescheidung in Textform informiert. Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung/des Projektes und nach Ermittlung des entstandenen Defizits.
- 8.2. Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Bad Bramstedt - Zum Glück besonders“ hinzuweisen.



9. Verwendungsnachweis und Rückzahlung von Zuschüssen

- 9.1. Spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die antragsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel belegt wird. Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid versendet. Kopien der Originalbelege sind auf Verlangen der Stadt Bad Bramstedt vorzulegen. Darüber hinaus ist ein kurzer Sachbericht über die geförderte Maßnahme zu geben, dem Presseartikel u.a. beizufügen sind.
- 9.2. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, Änderungen, die sich nach der Bewilligung in Bezug auf die Maßnahme oder die Finanzierung ergeben, unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 9.3. Die Stadt Bad Bramstedt hat das Recht, jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen sowie Auskünfte jeder Art einzuholen.
- 9.4. Nicht verbrauchte oder zweckentfremdete Fördermittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises an die Stadt Bad Bramstedt zurückzuzahlen.

10. Widerruf / Rücknahme von Zuschüssen

Der Widerruf eines rechtmäßigen Zuwendungsbescheides gilt insbesondere, wenn

- Eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Änderung der Finanzierung),
- Die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- Auflagen nicht fristgerecht erfüllt werden, insbesondere wenn der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorliegt, sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

11. Abweichungen

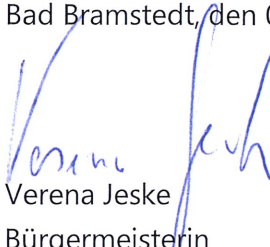
Über Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Bad Bramstedt.



12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bramstedt, den 03.12.2024


Verena Jeske
Bürgermeisterin

